

Satzung
des Vereins Musik-, Sport- und Gesangverein 1974 e.V.
EINTRACHT Obergriesheim

§ 1

Name, Sitz, Farben

Der Name des Vereins ist

Musik-, Sport- und Gesangverein 1974 e.V. EINTRACHT Obergriesheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelsheim–Obergriesheim.

Die Vereinsfarben sind rot–weiß.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik und des Gesangs; dabei sollen die Belange der Jugend besonders berücksichtigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gundelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Politische, diskriminierende oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., Stuttgart, und seiner Verbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er gehört ferner dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. und dem Schwäbischen Chorverband e.V. an. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) der genannten Verbände. Diese sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Interessen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bestätigt die Hauptversammlung den Beschluss des Ausschlusses, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen sowie die Beitragsfälligkeit werden durch die Hauptversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung Zusatzbeiträge beschließen. Zusatzbeiträge, die nur einer Abteilung zugutekommen, werden in der Hauptversammlung der betreffenden Abteilung festgelegt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit dies nicht die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Abteilung des Vereins voraussetzt. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder vom Vorstand oder von der Abteilung

erlassene Ordnungen zu beachten. Den Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand oder dem jeweiligen Abteilungsleiter mitzuteilen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8

Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Vereins- und Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Dies ist in unserem Vereins- und Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen geregelt.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 11

Der Vorstand (§26 BGB)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen (Vorstandsmitglieder).

Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; in besonderen Fällen kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Verkürzung der Wahlperiode auf ein Jahr beschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wenn sich durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Größe des Vorstands auf weniger als drei Personen reduziert, muss unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Auf dieser Hauptversammlung sind so viele Vorstandsmitglieder zu wählen, dass die Vorstandsgröße nach Absatz 1 wieder gewährleistet ist.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) einem Vertreter des Jugendrings Obergriesheim e.V.
- d) soweit von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse eingerichtet worden sind, deren Leitern und weitere Beisitzer.

Der Hauptausschuss ist für die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Der Hauptausschuss soll mindestens alle drei Monate vom Vorstand einberufen werden.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

Die Leiter der von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossenen Ausschüsse werden von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; in besonderen Fällen kann die Hauptversammlung eine Verkürzung der Wahlperiode auf ein Jahr beschließen.

§ 13

Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Hauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- i) Entlastung des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereiche des Vorstandes und des Hauptausschusses fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an diese beschließen. Vorstand und Hauptausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Hauptversammlung einholen.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntmachung im Gemeinde-Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Mitteilung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Soll eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert werden, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und sämtlichen in der Hauptversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden

- a) wenn die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse dies erfordern,
- b) wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 14

Abteilungen

Die Durchführung des künstlerischen, kulturellen und sportlichen Betriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss unter Vorsitz des Abteilungsleiters geleitet.

Der Abteilungsleiter und die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; in besonderen

Fällen kann die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Verkürzung der Wahlperiode auf ein Jahr beschließen.

Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Als Teil der Hauptkasse unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 15

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

Die in Absatz 1 genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern (Festnetz und Mobil) und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Vorstandsmitglieder (E-Mail: eintracht@obergriesheim.info).

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und der Abteilungsverantwortlichen.

Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

a. Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.: Name und Kontaktdaten der Abteilungsverantwortlichen

b. Schwäbischer Chorverband e.V.: Name und Kontaktdaten der Abteilungsverantwortlichen

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Feste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunstrhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und

Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in Absatz 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in Absatz 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Baden-Württemberg der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 15.03.2025